

Sportordnung

des
Ruder- und Kanu-Vereins 1928 e.V.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Sportordnung regelt den Sportbetrieb, die Benutzung von Sportgeräten und Vereinskleidung, und die Modalitäten zur Meldung bei Sportveranstaltungen.
- (2) Neben der Sportordnung des Ruder- und Kanu-Vereins gelten die Sportordnung des Landes-Kanu-Verbands sowie die Wettkampfbestimmung des Deutschen Kanu-Verbands.

§ 2 Sportgeräte

- (1) Die vereinseigenen Sportboote stellen einen erheblichen Wert dar. Ihre Benutzung ist daher nur mit Zustimmung des Sportwartes, des Jugendwartes, des Trainers, des 1. Vorsitzenden oder in Ausnahmefällen durch andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gestattet.
- (2) Die Benutzung der Vereinsboote muß mit äußerster Sorgfalt erfolgen. Boote und Zubehör sind nach Gebrauch vom Fahrer gründlich zu reinigen, trockenzureiben und auf den festgelegten Plätzen abzustellen. Bei vorsätzlicher Beschädigung behält sich der Verein vor, Schadenersatz zu fordern.
- (3) Für seine Rennmannschaft stellt der Verein Sportkleidung für Regatten zur Verfügung. Sie ist pfleglich zu behandeln. Von den Sportlern wird für die Nutzung der Kleidung eine jährliche Gebühr erhoben.
- (4) Unfälle oder Beschädigungen an Booten und Sportgeräten sind unverzüglich dem Sportwart oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu melden.

§ 3 Sportbetrieb

- (1) Für Mitglieder die an Wettkämpfen teilnehmen, gibt es einen regelmäßigen Trainingsbetrieb, der im Sommer auf dem Bootshausgelände bzw. auf dem Wasser und im Winter in der Halle stattfindet.
- (2) **Vor** jeder Ausfahrt mit einem Boot ist eine Eintragung ins Vereinsfahrtenbuch vorzunehmen. Anderenfalls besteht kein Versicherungsschutz.
- (3) An einer Mitgliedschaft interessierte Jugendliche können zweimalig an einem „Schnupperpaddeln“ teilnehmen. Bedingungen siehe Geschäftsordnung.

§ 4 Sportveranstaltungen

- (1) Fairneß im Wettkampf ist oberstes Gebot für alle Sportler die für den Verein starten. Bei Verstößen kann vom Vorstand eine Startsperr, in besonders schweren Fällen auch zusätzlich eine Geldbuße, verhängt werden.
- (2) Bei Meldungen zu Regatten muß Einstimmigkeit zwischen Sportwart und Trainer, bei Jugendfragen zwischen Sportwart und Jugendwart bestehen, anderenfalls entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitglieder der Rennmannschaft dürfen Wettkampfsport außerhalb des Vereins nur dann betreiben, wenn der Sportwart seine Genehmigung dazu erteilt hat.
- (4) Bleibt ein Sportler einer Sportveranstaltung unentschuldigt fern, so kann der Verein die verfallenen Startgelder, auch die für Mannschaftsboote, zurückfordern.
- (5) Bei Wettfahrten gewonnene Preise sind Eigentum des Vereins. Die dem Sportler in Einzelwettbewerben verliehenen Preise oder Ehrengaben können bei Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes in deren Besitz übergehen.

§ 5 Haftung

Der Verein übernimmt bei Sportunfällen seiner Mitglieder und Gäste keine Haftung. Für Sportunfälle besteht für Mitglieder des Vereins nur eine Haftung durch die Versicherung, die der Landessportbund Berlin e.V. für seine Mitglieder abgeschlossen hat.